

► Kaufrecht

Vorsicht vor dem verheirateten Schuldner

I Eine konkludente Zustimmung setzt im Rahmen von §§ 1365 f. BGB voraus, dass der Ehegatte weiß, dass er etwas rechtlich Bedeutsames entscheiden soll. Er muss sich der Rechtsmacht bewusst sein, den Vertrag verhindern zu können. I

Nach § 1365 Abs. 1 S. 1 BGB kann sich ein Ehegatte nur verpflichten, über sein Vermögen im Ganzen zu verfügen, wenn der andere Ehegatte einwilligt. Mit einem solchen Fall musste sich das OLG Koblenz auseinandersetzen (27.5.15, 13 UF 156/15, Abruf-Nr. 146661): Ein hälftiger Erbe verkaufte seinen Erbanteil – als Hartz IV-Empfänger sein einziges Vermögen – an den anderen Erben, ohne dass der Ehegatte des Verkäufers ausdrücklich zugestimmt hatte. Der reuige Verkäufer verlangt, dass der Käufer seinen Erbanteil an ihn zurück überträgt. Sein Argument: Seine Ehefrau habe nicht zugestimmt, sodass der Erbteilskaufvertrag unwirksam sei. Er hatte in allen Instanzen Erfolg.

Abruf-Nr. 146661

IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

PRAXISHINWEIS | Bei fehlendem Erklärungsbewusstsein i. S. von §§ 1365 f. BGB liegt eine Zustimmung nur vor, wenn der Ehegatte zumindest hätte erkennen können, dass sein Verhalten als Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft i.S. der §§ 1365 f. BGB verstanden werden kann. Hierbei ist jedoch zusätzlich erforderlich, dass die andere Seite das Verhalten auch tatsächlich so verstanden hat. Dies wiederum setzt bei dieser voraus, dass sie das Zustimmungserfordernis nach § 1365 BGB kennt. Raten Sie Ihren Mandanten daher, es auf all das nicht ankommen zu lassen, sondern die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Ehegatten einzuholen.

Raten Sie Ihrem Mandanten, im Vorfeld, die Zustimmung einzuholen

► Prozesskostenhilfe

Keine Bedürftigkeit bei Prozessfinanzierung

I Sagt ein leistungsfähiger und -bereiter Dritter zu, einen beabsichtigten Prozess zu finanzieren, stellt dies verwertbares Vermögen im Sinne von § 115 Abs. 3 ZPO i. V. m. § 90 Abs. 1 SGB XII dar und beseitigt die Bedürftigkeit des Antragstellers im Prozesskostenhilfeverfahren.

Nach § 115 Abs. 3 ZPO i. V. m. § 90 Abs. 1 SGB XII muss eine Partei – soweit zumutbar – die Kosten des Prozesses aus ihrem Vermögen aufbringen. Zum Vermögen gehören Forderungen aller Art, vor allem ein bald realisierbarer Vorschussanspruch gegen einen Dritten (BGH 3.9.15, III ZR 66/14, Abruf-Nr. 179684). Der Prozessfinanzierer kann also nicht sein Kostenrisiko mindern, weil die finanzierte Partei bedürftig ist. Er muss für die Finanzierungszusage voll einstehen.

IHR PLUS IM NETZ fmp.iww.de Abruf-Nr. 179684

MERKE I Im Fall des BGH war diese Frage unter einem ganz anderen Aspekt von Relevanz. Dort hatte der Prozessfinanzierer aufgrund eigener finanzieller Probleme seine Zusage nicht eingehalten, den Gerichtskostenvorschuss einzuzahlen. Es stellte sich die Frage, ob trotz der dadurch "verlorenen" Zeit eine Klage noch "demnächst" im Sinne des § 167 ZPO zugestellt wird. Das hat der BGH bejaht.

Prozessrechtlich relevante Frage